

Ehrenordnung des TuS Holstein Quickborn von 1914 e. V.

Gemäß. § 16 der Satzung erlässt der Vorstand folgende Ordnung über Ehrungen:

§ 1 Ehrungen

1. Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften des Vereins, die eine Landes, Deutsche, Europa- oder Weltmeisterschaft errungen haben oder bei diesen Veranstaltungen hervorragende Plätze erreicht oder Leistungen gezeigt haben, können auf Vorschlag der Abteilungen und durch Beschluss des Vorstandes geehrt werden.
2. Kinder, Jugendliche oder die entsprechenden Mannschaften können ebenfalls für überragende Leistungen auf Vorschlag der Abteilungen und durch Beschluss des Vorstandes geehrt werden.

§ 2 Silberne und goldene Ehrennadeln

1. Für 25-jährige Mitgliedschaft wird das Mitglied mit der silbernen Ehrennadel und für eine 50-jährige Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.
2. Bei besonders herausragenden sportlichen Leistungen und überragenden Verdiensten um das Wohl des Vereins, können durch Vorstandsbeschluss Ehrennadeln verliehen werden.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Delegiertenversammlung können Personen, die sich für den Sport und um den Verein durch besonders hervorzuhebende Leistungen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Sie müssen vorher nicht Mitglied des Vereins sein. Für sie entfällt die Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages.

§ 4 Zeitpunkt der Ehrungen

1. Die Ehrungen, Auszeichnungen, Verleihungen und Berufungen sollen durch den Präsidenten und in seiner Abwesenheit vom 1. Vorsitzenden auf der jährlich stattfindenden Delegiertenversammlung vorgenommen werden. Die Vorschläge sind daher rechtzeitig beim Vorstand einzureichen. Für die Vorlage der Unterlagen zur Verleihungen der Ehrennadeln für langjährige Mitgliedschaft ist die Geschäftsstelle verantwortlich.
2. In Ausnahmefällen können die Ehrungen auch auf den Abteilungsversammlungen vorgenommen werden.

§ 5 Widerruf von Ehrungen, Berufungen und Verleihungen

1. Die Delegiertenversammlung kann die Berufung zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn sich die Betroffenen ihrer Ernennung als unwürdig erwiesen haben.
2. Der Vorstand hat das Recht, Verleihungen gem. § 2 Abs. (2) zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. (1) vorliegen. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen dem Vorstand zurückzugeben.
3. Mitglieder, gegen die ein Vereinsausschlussverfahren läuft, können nicht geehrt werden, solange das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes vom 5.3.2012 in Kraft und ersetzt die bisherige Ehrenordnung vom 25.7.2011

TuS Holstein Quickborn von 1914 e. V.

Der Vorstand